



## Amtlicher Teil

### Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 31.05.2006 um 17 Uhr im Rathaus, R. 225

#### I Öffentliche Stadtratssitzung

- |   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister  |              |              |
| 2. Einwohnerfragestunde   |              |              |
| 3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 26.04.2006  |              |              |
| 4. Änderungen zur Tagesordnung  |              |              |
| 5. Beantwortung von Anfragen  |              |              |
| 6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen  |              |              |
| 7. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf) vom 31. März 2003<br>Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 088/06 |              |
| 8. Abwasserbeseitigungskonzeption der Landeshauptstadt Erfurt (Stand: Januar 2006)<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 096/06 |              |
| 9. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Gelände der ehemaligen Konservenfabrik in Erfurt-Gispersleben<br>Einr.: Oberbürgermeister                              | Vorl. 099/06 |              |
| 10. Grundstücksverkehr Verkauf von Grundstücken mit Zustimmung der Anmelder vermögensrechtlicher Ansprüche<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 104/06 |              |
| 11. Internationales Folklore-Festival „Danetzare“ 2007 in Erfurt<br>Einr.: Oberbürgermeister  | Vorl. 108/06 |              |
| 12. Fortschreibung des Seniorenberichtes der Landeshauptstadt Erfurt 2006<br>Einr.: Oberbürgermeister   | Vorl. 115/06 |              |
| 13. Kulturelles Jahresthema 2007 in Erfurt „Rosenwunder - Wege zu Elisabeth“ (Arbeitstitel)<br>Einr.: Oberbürgermeister   | Vorl. 120/06 |              |
| 14. Umsetzung des Konzeptes gegen Fremdenfeindlichkeit und Extremismus<br>Einr.: SPD-Fraktion   |              | Vorl. 121/06 |
| 15. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan MAR 412 „Meuselwitzer Straße“<br>Einr.: Oberbürgermeister   |              | Vorl. 122/06 |
| 16. Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2005<br>Einr.: Oberbürgermeister   |              | Vorl. 123/06 |
| 17. Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“<br>Einr.: Oberbürgermeister  |              | Vorl. 124/06 |
| 18. Konzeption für ein barrierefreies Rathaus<br>Einr.: SPD-Fraktion  |              | Vorl. 127/06 |
| 19. Nutzungskonzept Alte Synagoge Erfurt, Waagegasse 8<br>Einr.: Oberbürgermeister  |              | Vorl. 128/06 |
| 20. Billigung und öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“<br>Einr.: Oberbürgermeister                         |              | Vorl. 129/06 |
| 21. Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken<br>Einr.: Oberbürgermeister   |              | Vorl. 132/06 |
| 22. Konzert gegen Rechts<br>Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion / SPD-Fraktion  |              | Vorl. 133/06 |
| 23. Änderung Mandat sachkundiger Bürger im Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt<br>Einr.: Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion   |              | Vorl. 134/06 |
| 24. Informationen   |              |              |

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 098/2006 vom 26. April 2006

### Pachtanteilsregelung aus Dauerwerbung in bzw. auf Sportstätten des ESB

#### Genauere Fassung:

01 Der Punkt 02 im Beschluss 081/2003 ist aufzuheben.

02 Die „Allgemeine Verfahrensregelung über Dauerwerbung in bzw. auf Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes (ESB) - Pachtanteilsregelung“ (Anlage) wird bestätigt.

03 Wenn durch den ESB Veranstaltungen vertraglich gebunden werden, welche eine Werbefreiheit der Sportanlagen voraussetzen, werden diese Verträge dahin gehend gestaltet, dass die Herstellung der Werbefreiheit vom Veranstalter direkt mit der SDSM vertraglich zu binden ist. Dem ESB entstehen hierdurch keine weiteren Kosten.

M. Ruge  
Oberbürgermeister

#### Anlage

#### Allgemeine Verfahrensregelung über Dauerwerbung in bzw. auf Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes (ESB) - Pachtanteilsregelung -

1. Grundlage dieser Pachtanteilsregelung ist der Vertrag zwischen der Stadt Erfurt und der Deutsche Städte Medien GmbH (DSM) - jetzt SDSM -, vom 04./25.02.1991 einschließlich seiner Nachträge und der Stadtratsbeschlüsse 081/2003 „Neuordnung Pachteinnahmen DSM“ vom 30.04.2003 und 098/06 vom 26.04.2006 „Pachtanteilsregelung aus Werbung in Sportstätten“. Diese Regelung gilt nicht für „veranstaltungsbezogene Werbung“ für die in gesonderten Verträgen eine Sportstätte, - ggf. „werbefrei“ -, gegen ein entsprechendes Entgelt gemäß Tarifordnung zur Verfügung gestellt wird.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

2. Die Nutzung von Flächen und Bauten für Werbeanlagen - auf bzw. in - dem Erfurter Sportbetrieb zugeordneten Sportstätten, ist ausschließlich dem unter 1. genannten Vertragspartner SDSM vorbehalten. Es können nur solche Flächen dem Werbekunden angeboten werden, die durch den Erfurter Sportbetrieb für die Errichtung von Werbeanlagen freigegeben worden sind. Sportvereine, welche Werbekunden für die SDSM akquirieren, müssen sich vorher bei der Werbefirma SDSM davon überzeugen, dass die angebotenen Flächen durch den ESB zur Aufstellung von Werbeanlagen freigegeben worden sind.

3. Pächterträge aus Werbeflächen - auf bzw. in - dem Erfurter Sportbetrieb zugeordneten Sportanlagen stehen grundsätzlich dem ESB zu. Soweit ein Erfurter Sportverein die Förderfähigkeit gemäß Sportförderrichtlinie besitzt und nachweislich die Werbeleistung akquiriert hat, wird diesem der, - ggf. um die Mehrwertsteuer bereinigte -, Pachtanteile nach der in Anlage 1 ausgewiesenen Höhe aus der von der SDSM an den ESB gezahlten Pacht als Zuschuss zur Grundfinanzierung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereines vorrangig als Förderung für Kinder- und Jugendarbeit ausgereicht. Eine Beteiligung an der Akquise durch einen Erfurter Sportverein gilt als nachgewiesen, wenn der Werbekunde schriftlich dies gegenüber der SDSM oder dem ESB bestätigt.

4. Die dem Verein zustehenden Pachtanteile werden nach Eingang auf den Konten des ESB und sachlicher Prüfung an den Verein weitergeleitet. Eine Aufrechnung mit bestehenden Forderungen des ESB ist möglich.

Anlage 1: Pachtanteilsregelung

Erfurt, den 01.07.2003; zuletzt aktualisiert [26.04.2006, Beschluss 098/06]

\* \* \*

Anlage 1

#### Allgemeine Verfahrensregelung über Dauerwerbung in bzw. auf Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes (ESB) - Pachtanteilsregelung -

Beginn: 01.01.2006

Die dem ESB aus dem DSM-Vertrag (jetzt SDSM) in § 7 zustehende, -ggf. um die Mehrwertsteuer bereinigte -, Pachtanteile sind wie folgt aufzuteilen.

an der Akquise beteiligter Erfurter Sportverein	ESB	Verein
	15 %	85 %

Das Ordnungsamt teilt mit:

## Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 9. Mai 2006 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag - Freitag von 08:30 - 12:00 Uhr.

## Öffnungszeiten

### Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag 9:00 - 12:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Tel. Antragsannahme 655-6021/6022  
 Antragsausgabe 655-6023/6024  
 Sondernutzung 655-6025/6026  
 Fax: 655-6029  
 E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

### Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag 9:00 - 13:00 Uhr  
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
 Tel. 655-3914  
 Fax: 655-3909  
 E-Mail: bauinfo@erfurt.de

## Informationen zur Stadtratssitzung

### 1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

### 3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

## Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
 Pressereferat beim Oberbürgermeister  
**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
**Telefon:** 0361 655-2120/25  
**Telefax:** 0361 655-2129  
**Redaktion:** Sabine Mönch

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

## Beschluss Nr. 104/2006 vom 26. April 2006

### Vergabe von Kfz-Kennzeichen

**Genauere Fassung:**

01 Der Oberbürgermeister wird gebeten zu veranlassen, dass durch das Ordnungsamt Abt. Kfz und Fahrerlaubnisangelegenheiten Kfz-Kennzeichen mit nachfolgend aufgeführten Zahlen- und Buchstabenkombinationen weder zufällig noch auf Antrag vergeben werden:

\* Buchstabenkombinationen: AH, BH, HH, OI sowie die Zahlenkombinationen 14,18, 28 und 88

M. Ruge  
 Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 105/2006 vom 26. April 2006

### Förderpraxis und Finanzierung der Jugendverbandsarbeit

**Genauere Fassung:**

Der StR-Beschluss 204/2005 wird ergänzt um den Beschlusspunkt

02 Beschlusspunkt 01 ist nicht anzuwenden auf die Förderung der Jugendverbände, die Leistungen gemäß § 12 SGB VIII erbringen. Die Jugendverbände werden auf der Grundlage der FRL B1 Teil III der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - FRL Jugendhilfe EF - gefördert.

M. Ruge  
 Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt folgende Allgemeinverfügung:

**Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBANz AT28/2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

### Stadtgebiet Erfurt

**Hinweis:**

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standorts der Geflügelhaltung anzuzeigen.

2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

3. Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstigen Geflügels auf Influenza A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

Die Allgemeinverfügung trat am Dienstag, dem 16. Mai 2006, in Kraft und kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Bahnhofstr. 9, 99084 Erfurt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Dr. Wagner  
 Amtsleiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

## Beschluss Nr. 106/2006 vom 26. April 2006

### Einrichtung von Kundenbeiräten

#### Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt über die Gremien der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH die Einrichtung von Kundenbeiräten insbesondere bei folgenden Unternehmen zu prüfen:

- SWE Gasversorgung GmbH
- SWE Stadtwirtschaft GmbH
- SWE Strom und Fernwärme GmbH
- ThüWa ThüringenWasser GmbH
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG
- TUS Thüringer Umweltservice GmbH

M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. 101/2006 vom 26. April 2006

### Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum

#### Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum gemäß Anlage zu unterzeichnen.

02 Die Einordnung der benötigten Finanzmittel hat im Haushalt ab 2007 bis 2011 gemäß der unter Entscheidungsvorschlag 01 geschlossenen Vereinbarung zu erfolgen.

M. Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

Anlage

### Vereinbarung Zwischen der Landeshauptstadt Erfurt vertreten durch den Oberbürgermeister und der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum vertreten durch den Stiftungsvorstand

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum erhält aus Mitteln des Haushaltes der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum von fünf Jahren pro Jahr einen Betrag von 81.806,00 Euro. Dieser Betrag beinhaltet die gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum festgelegte Verpflichtung der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung der jährlich anfallenden Personalkosten für den Stiftungsvorstand sowie einen finanziellen Ausgleich für den kostenfreien Eintritt der Besucher der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH in das Deutsche Gartenbaumuseum.

2. Die vorstehende Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

3. Über die Verlängerung bzw. Neufassung der Vereinbarung ist spätestens bis 04/2011 im Rahmen der Vorbereitung auf den Haushaltsplan 2012 der Landeshauptstadt Erfurt zu entscheiden.

Erfurt, den 26.04.2006  
Landeshauptstadt Erfurt  
Oberbürgermeister

Stiftung Deutsches Gartenbaumuseum  
Stiftungsvorstand

## Beschluss FLV 032/06 vom 10. Mai 2006

### 1. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2006

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

\* \* \*

Anlage

#### 1. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

##### 1. Verwaltungshaushalt

##### 1.1 Jugendamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	46410.50000	Gebäudeunterhaltung lt. SN 2 +	100.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	46410.71810	Zuschüsse übrige Bereiche	./.
			100.000 EUR

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	45151.71810	Ausgaben Schuljugendarbeit	+ 163.131 EUR
	45210.71800	Zuschüsse Jugendsozialarbeit (Personalkosten)	+ 99.099 EUR
	45210.71810	Zuschüsse Jugendsozialarbeit (Sachkosten)	+ 15.720 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	45151.17120	Zuweisung vom Land	+ 163.131 EUR
	45210.17120	Zuweisung vom Land	+ 51.483 EUR
	91100.20500	Zinsen aus Geldeinnahmen	+ 20.000 EUR
	91100.20700	Zinsen aus Geldeinnahmen	+ 43.336 EUR

#### 1.2 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	14000.60020	Materiell-technische Absicherung Tierseuchenbekämpfung	+ 28.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	91100.80600	Zinsausgaben	./.
			28.000 EUR

#### 1.3 Liegenschaftsamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	88000.50200	bauliche Instandsetzung für vermietete Objekte	+ 220.000 EUR
Deckung durch:			
Mehreinnahmen:	02000.14010	Mieten und Pachten	+ 140.000 EUR
	47000.14010	Mieten und Pachten	+ 13.500 EUR
	31020.14010	Mieten und Pachten	+ 7.500 EUR
	88000.14030	Einnahmen aus Nutzungsentgelten	+ 59.000 EUR

#### 2. Vermögenshaushalt

##### 2.1 Stadt- und Regionalbibliothek

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben:	35200.94011	Baumaßnahmen an Bibliotheken Brandmeldeanlage/baul. Maßnahmen Brandschutz	+ 125.000 EUR
Deckung durch:			
Minderausgaben:	63000.95043	Baumaßnahme Bunsenstraße	./.
	60100.94031	Planungen	./.
	32310.71500	Zuschuss Zoopark	./.
			75.000 EUR
			7.090 EUR
			42.910 EUR

## Folgende Beschlüsse werden erneut bekannt gemacht:

- Genehmigung des Bebauungsplanes EFN 083 der Stadt Erfurt für das Wohngebiet Ringelberg  
Beschluss 115/95 vom 31. Mai 1995
- Satzung über die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet Ringelberg (EFN 083)  
Beschluss Nr. 186/97 vom 17. September 1997

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der vereinfachten Änderung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

\* \* \*

## Neubekanntmachung

### Genehmigung des Bebauungsplanes EFN 083 der Stadt Erfurt für das Wohngebiet Ringelberg

Die Stadt Erfurt erläßt den in der Sitzung des Stadtrates Erfurt am 31. Mai 1995 (Beschluss Nr. 115/95) beschlossenen Bebauungsplan EFN 083 der Stadt Erfurt für das Wohngebiet Ringelberg als Satzung.

Für den Bebauungsplan EFN 083, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1000 und dem Text (Teil B), gilt die Genehmigung gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4

(Fortsetzung auf Seite 4)



(Fortsetzung von Seite 3)

i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB i.d.F. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) kraft Gesetzes als erteilt, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde. Die Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Fristablauf vom 22. November 1995 Az.: 210-4621.20-EF/WA/WR/GE/MI/SO "EFN 083" stellt keine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde dar.

Hiermit wird gem. § 12 BauGB die Erteilung der Genehmigung kraft Gesetzes bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab 22. April 1996 im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Schlösserstraße 44

zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Dienstag	von 9-12 Uhr und 14-18 Uhr sowie
Freitag	von 9-12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus liegt der Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus, über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20. April 1996 in Kraft.

gez. Ruge  
M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Neubekanntmachung

### Satzung über die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet Ringelberg (EFN 083)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 17. September 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

#### Beschluß Nr. 186/97

##### Genauere Fassung :

**01** Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden; sie haben der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Ringelberg (EFN 083) zugestimmt.

**02** Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 31. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 132) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), beschließt der Stadtrat Erfurt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Ringelberg (EFN 083), bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

**03** Die Begründung wird gebilligt.

**04** Die Bauverwaltung wird beauftragt, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

\* \* \*

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht und mit dieser Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Jedermann kann die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Schlösserstraße 44, zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 10.00 bis 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann jedermann den geänderten Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Ausstellungsraum Erdgeschoß, innerhalb der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf der Grundlage eines Projektes zum kosten- und flächensparenden Bauen für junge Familien wurde der Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert. Des Weiteren ergaben vertiefende Lärmschutzuntersuchungen, daß Baufelder an der Leipziger Straße von Gewerbegebiete in Mischgebiete umgewandelt werden können. Ebenfalls hat sich die Geometrie der Straßenbahnwendeschleife in der Ausführungsplanung verändert.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches und die Gebiete dar, welche von der vereinfachten Änderung betroffen sind und dient nur der allgemeinen Information.

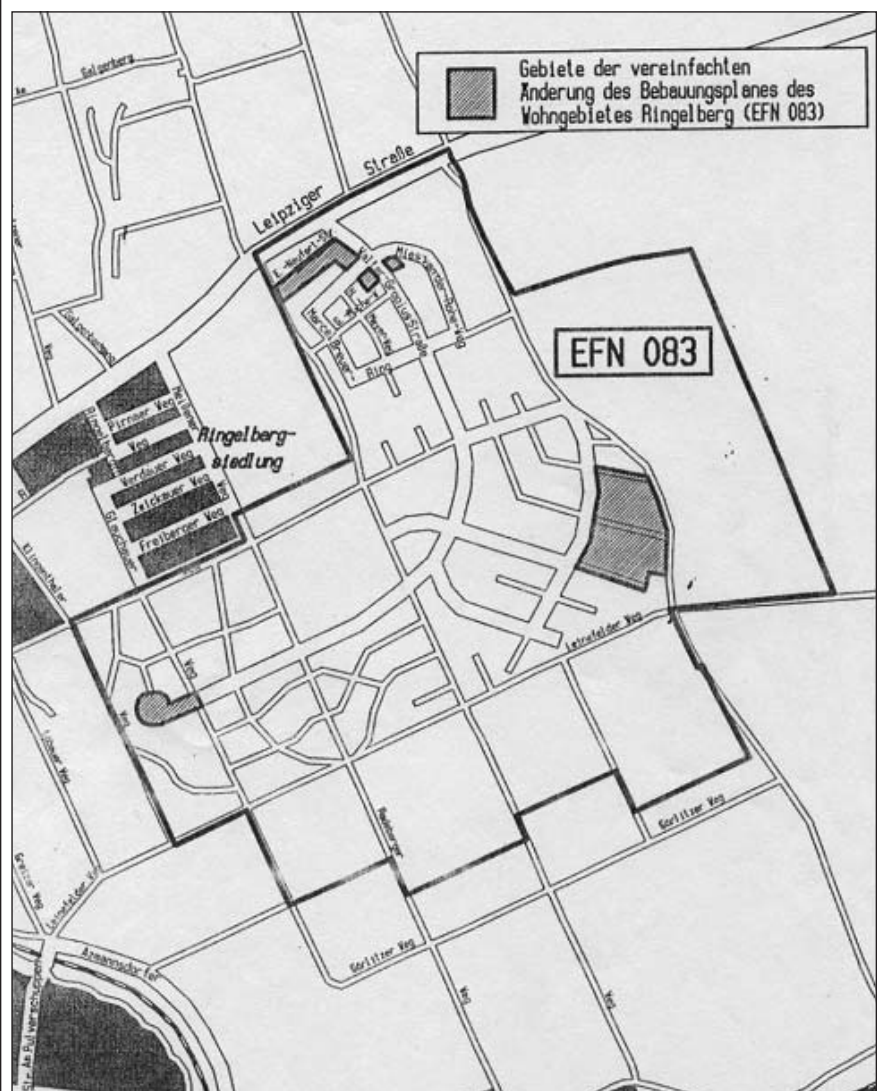
Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10. Oktober 1997 in Kraft.

gez. Ruge  
M. Ruge  
Oberbürgermeister



## 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes WIN 356 „Sondergebiet Erholung“ Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

### Billigung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes WIN 356 „Sondergebiet Erholung“

#### Beschluss Nr. 099/2006

##### Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes WIN 356 „Sondergebiet Erholung“ und die Begründung werden gebilligt.

(Fortsetzung auf Seite 5)



(Fortsetzung von Seite 4)

**02** Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes WIN 356 und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**03** Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen.

**04** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

\* \* \*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes WIN 356 "Sondergebiet Erholung" sowie der Zeichnung im Maßstab 1:1000, den textlichen Festsetzungen, die Begründung und deren Anlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

**vom 06.06.2006 bis 07.07.2006**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

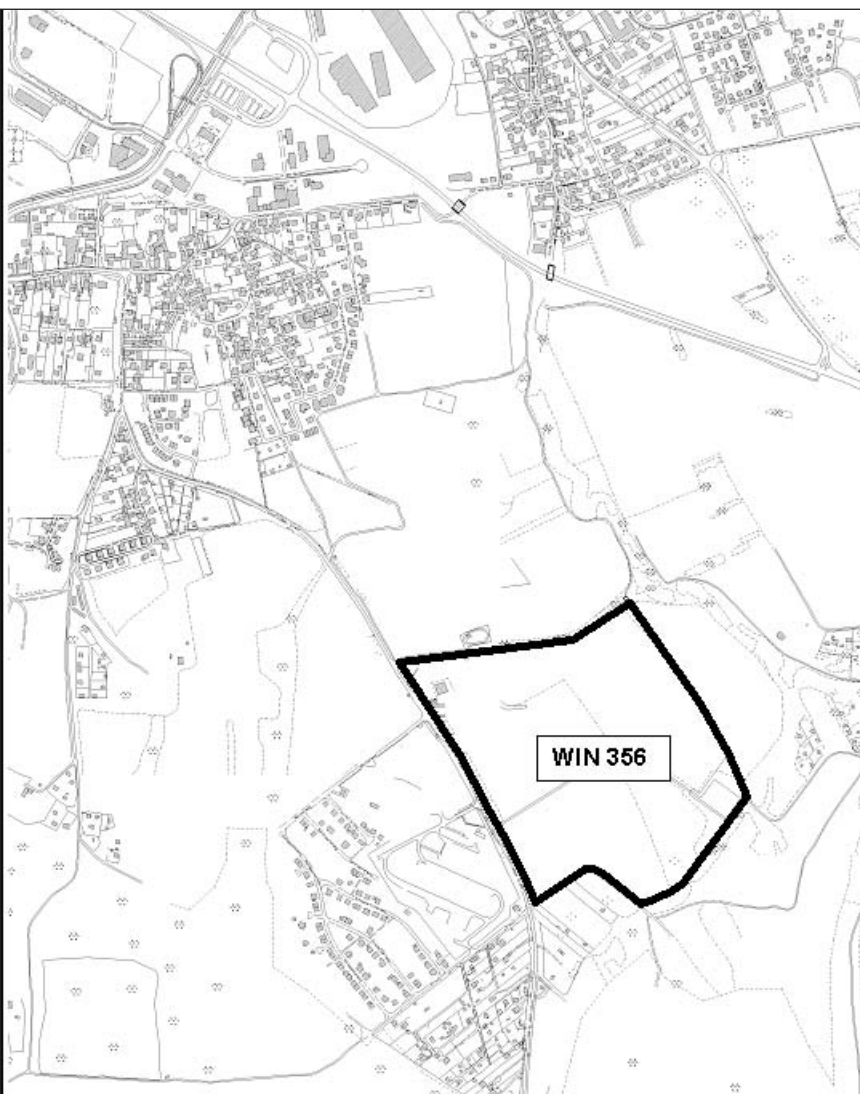
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes soll der Schutzanspruch des Wohngebietes Windischholzhausen-Birke durch ein Schallschutzkonzept für den Bebauungsplan WIN 356 gesichert werden.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. Ruge  
M. Ruge

Oberbürgermeister

AMT FÜR LANDENTWICKLUNG UND FLURNEUORDNUNG GOTHA

Az.: 1 - 8 - 0556

Gotha, den 10.05.2006

## Bodenordnungsbeschluss

### 1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Stallanlage Schwerborn

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren **Stallanlage Schwerborn, kreisfreie Stadt Erfurt**, angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von 3,14 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Schwerborn	4	425, 426/1, 426/2, 426/3, 426/4, 438, 439/1, 439/2 und 439/3.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

### 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als **Teilnehmer**

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### 3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Buchstabe c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

### 6. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

(Fortsetzung auf Seite 6)



(Fortsetzung von Seite 5)

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung  
gez. **Hartmann**, stell. Amtsleiter

## **Aufstellung eines Bebauungsplanes TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. 087/2006**

Genauere Fassung des Beschlusses:

Aufstellung eines Bebauungsplanes TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

**01** Für den Bereich Tiefthal soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan TIE 556 „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“ aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“ BP TIE 556 umgrenzt. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Sicherung und Entwicklung eines Wochenendhausgebietes für den Bereich nördlich der Straße Zur Eselshöhle.
- Geordnete städtebauliche Entwicklung eines Reinen Wohngebietes aus den Wochenendhausgebieten Tiefthal I und III südlich der Straße Zur Eselshöhle sowie planungsrechtliche Sicherung eines bebauten Bereiches als Allgemeines Wohngebiet.

**02** Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

**03** Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet und Wochenendhausgebiet Tiefthal“ und die Begründung werden gebilligt.

**04** Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

**05** Die im FNP von der Darstellung ausgenommene Fläche (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB) soll nach Wirksamwerden des FNP mit der Darstellung „Wohnbaufläche“ ergänzt werden.

**06** Unter Festsetzungspunkt 7.1 ist folgende Änderung und Ergänzung vorzunehmen:

*„In Feuerungsanlagen, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Abweichend davon sind ausnahmsweise Heizungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsschutzanforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Solaranlagen, Erdwärmegewinnungsanlagen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.“*

\*\*\*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf des Bebauungsplanes TIE 556 im Maßstab 1 : 500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

**vom 06.06.2006 bis 07.07.2006**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

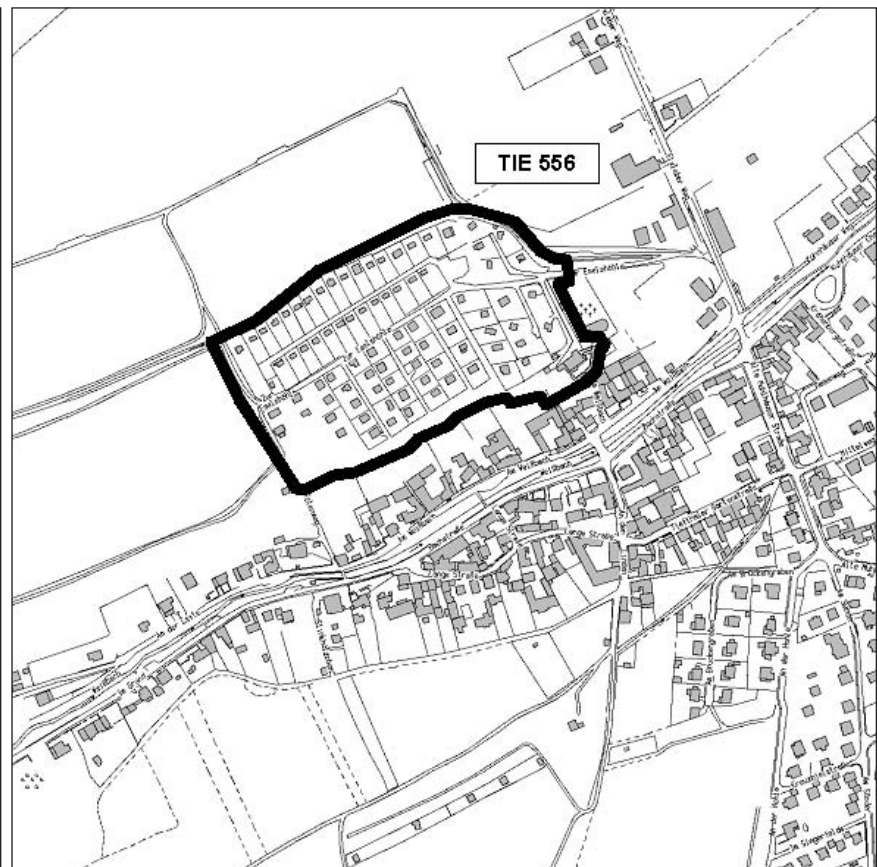
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes erreicht werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. **Ruge**  
M. Ruge  
Oberbürgermeister



## **Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“**

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. 011/2006**

### **Satzungsbeschluss des einfachen Bebauungsplanes ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“**

Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

**02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

**03** Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan ILV 534 „Gewerbegebiet nördlich Salinenstraße“ wird gebilligt.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**05** Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

\*\*\*

Der einfache Bebauungsplan ILV 534 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.05.2006, AZ: 300 - 4621.20 - 051000 -GE - ILV 534 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

(Fortsetzung auf Seite 7)



(Fortsetzung von Seite 6)

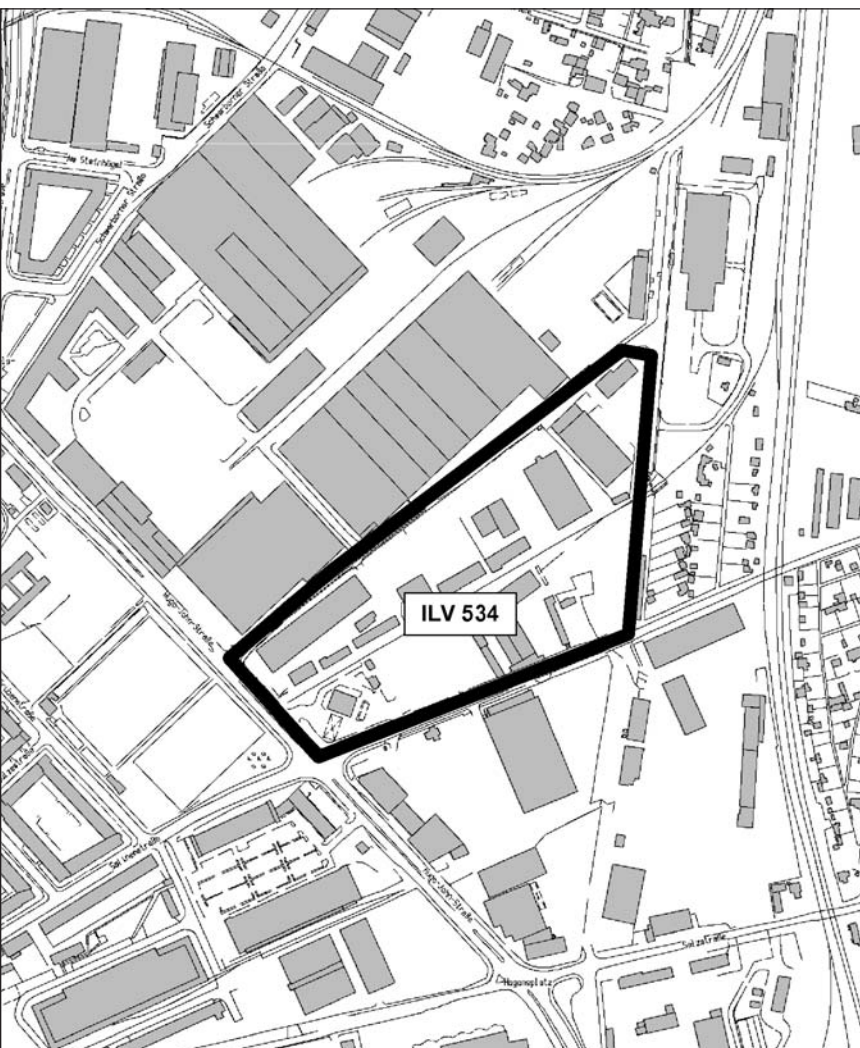
Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 17.05.2006

gez. Ruge  
M. Ruge  
Oberbürgermeister



## Genehmigung des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 25.01.2006 folgenden Beschluss gefasst:  
**Beschluss Nr. 012/2006**

### Satzungsbeschluss des einfachen Bebauungsplanes HOS 439 „Gewerbe An der Lache“

Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

**02** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den einfachen Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

**03** Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan HOS 439 „Gewerbe An der Lache“ wird gebilligt.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den einfachen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**05** Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

\* \* \*

Der einfache Bebauungsplan HOS 439 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.05.2006, AZ: 300 - 4621.20 - 051000 - MI/GE - HOS 439 genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Bauinformationbüro, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

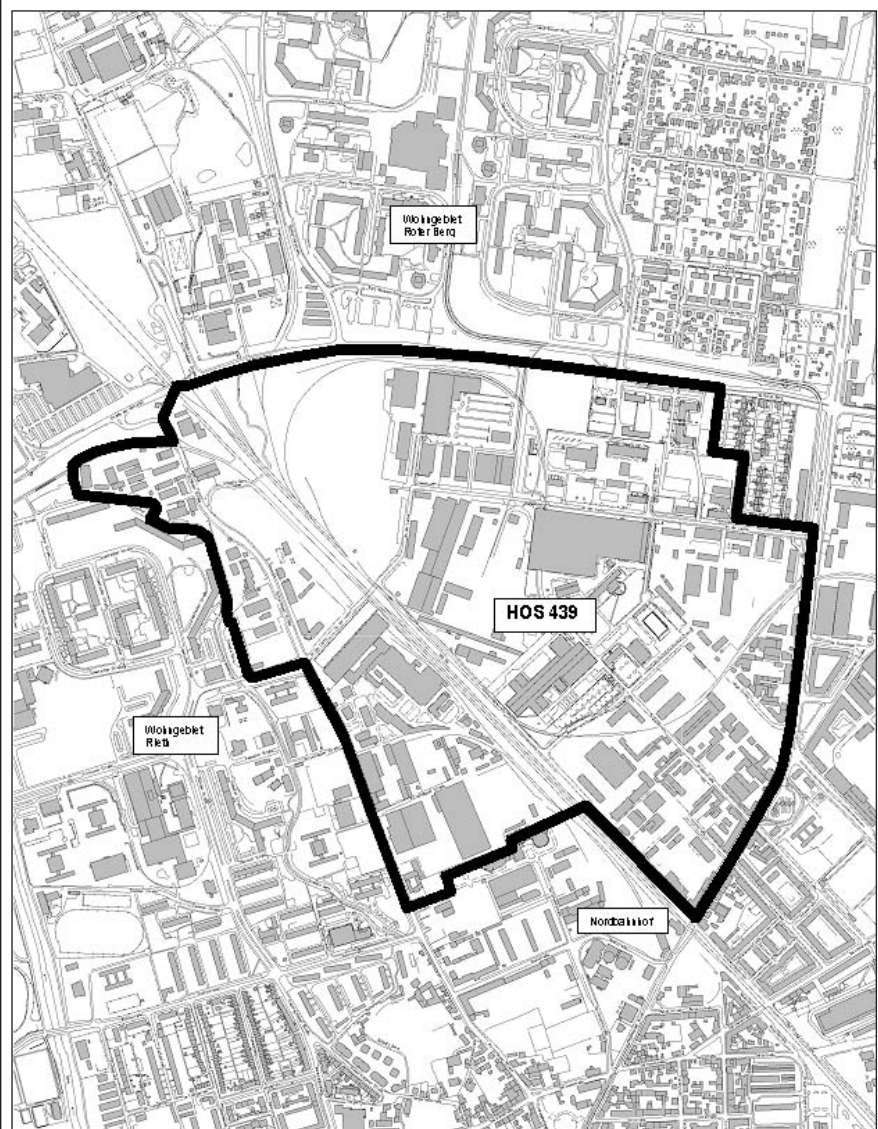
Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 10.05.2006

gez. Ruge  
M. Ruge  
Oberbürgermeister





## Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt Bekanntmachung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 128/2005

#### Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt einschließlich Erläuterungsbericht und Beschluss über die Abwägungsergebnisse der vierten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs

##### Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Die im Rahmen der 4. öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**03** Der vorliegende Flächennutzungsplan wird beschlossen und der Erläuterungsbericht gebilligt.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs.1 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan einschließlich Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

\* \* \*

Der von der Landeshauptstadt Erfurt am 13.07.2005, Beschluss-Nr.: 128/2005, beschlossene Flächennutzungsplan wurde gemäß § 6 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), unter Ausnahme der im Plan gekennzeichneten Flächen und mit Nebenbestimmungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 16.02.2006 Az.: 300-4621.10-051000-Erfurt genehmigt.

Aufgrund der Flächenherausnahme der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 3 BauGB ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates erforderlich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. April 2006 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss-Nr.: 100/06

#### Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Erfurt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt

##### Genauere Fassung des Beschlusses:

**01** Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt tritt der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 16.02.2006 - Az.: 300-4621.10-051000-Erfurt - bei.

Folgende Änderungen werden im Flächennutzungsplan vorgenommen:

1. Die von der Genehmigung ausgenommene im Plan als gemischte Baufläche dargestellte Fläche zwischen dem Gewerbegebiet „An der Lache“/Mittelhäuser Straße und der Wohnbaufläche Rieth wird von der Darstellung ausgenommen.
2. Die von der Genehmigung ausgenommene im Plan als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche innerhalb der Flächenabgrenzung - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB - südwestlich der Tongrube Roter Berg wird von der Darstellung ausgenommen.

Die Änderungen werden im Erläuterungsbericht vermerkt, Textkarten und Beipläne werden entsprechend geändert.

**02** Die unter Punkt 1.2 aufgeführten Nebenbestimmungen werden in das Planwerk eingearbeitet. Ergänzungen und Änderungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

**03** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die berechtigten Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates Erfurt zur Erfüllung der Änderungen und Nebenbestimmungen dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übergeben. Nach Bestätigung der Erfüllungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt ist die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

\* \* \*

Nach Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt die berechtigten Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates übergeben.

Mit Bestätigung der Erfüllung der Nebenbestimmungen vom 11. Mai 2006 erfolgt die Bekanntgabe der Genehmigung.

Hiermit wird die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Erfurt gemäß 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann den wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht und Beiplänen im Stadtentwicklungsamt, Fischmarkt 11 in den Dienststunden und im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34 Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gemäß § 233 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

ausgefertigt: Erfurt, den 17.05.2006

M. Ruge  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfezentrum Arndtstraße 2“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr.: 091/2006

#### Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfezentrum Arndtstraße 2“

##### Genauere Fassung:

**01** Der Entwurf des Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfezentrum Arndtstraße 2“ und die Begründung werden gebilligt.

**02** Der Entwurf, die Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

**03** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

**04** Unter Festsetzungspunkt 7.1 ist folgende Änderung und Ergänzung vorzunehmen: *„Die Verwendung fester und flüssiger Brennstoffe ist ausgeschlossen. Abweichend davon sind ausnahmsweise Heizungen zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Feuerungsanlage die Emissionsschutzanforderungen des Umweltschutzes „Blauer Engel“ erfüllt und wenn nachgewiesen wird, dass außerhalb der Heizperiode durch emissionsfreie Anlagen (wie Wärmepumpen) der Warmwasserbedarf gedeckt werden kann.“*

\* \* \*

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfezentrum Arndtstraße“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und des Umweltberichtes, sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 06.06.2006 bis 07.07.2006

im Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnischer Untersuchungsbericht zum Bebauungsplan EFS 095 „Quartier am Steigerwald“
- Stellungnahmen von Behörden  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Staatliches Umweltamt  
Thüringer Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege  
Umwelt- und Naturschutzamt Erfurt  
Naturschutzbund Deutschland e.V.  
AG Artenschutz Thüringen e.V.  
Grüne Liga Thüringen e.V.

(Fortsetzung auf Seite 9)

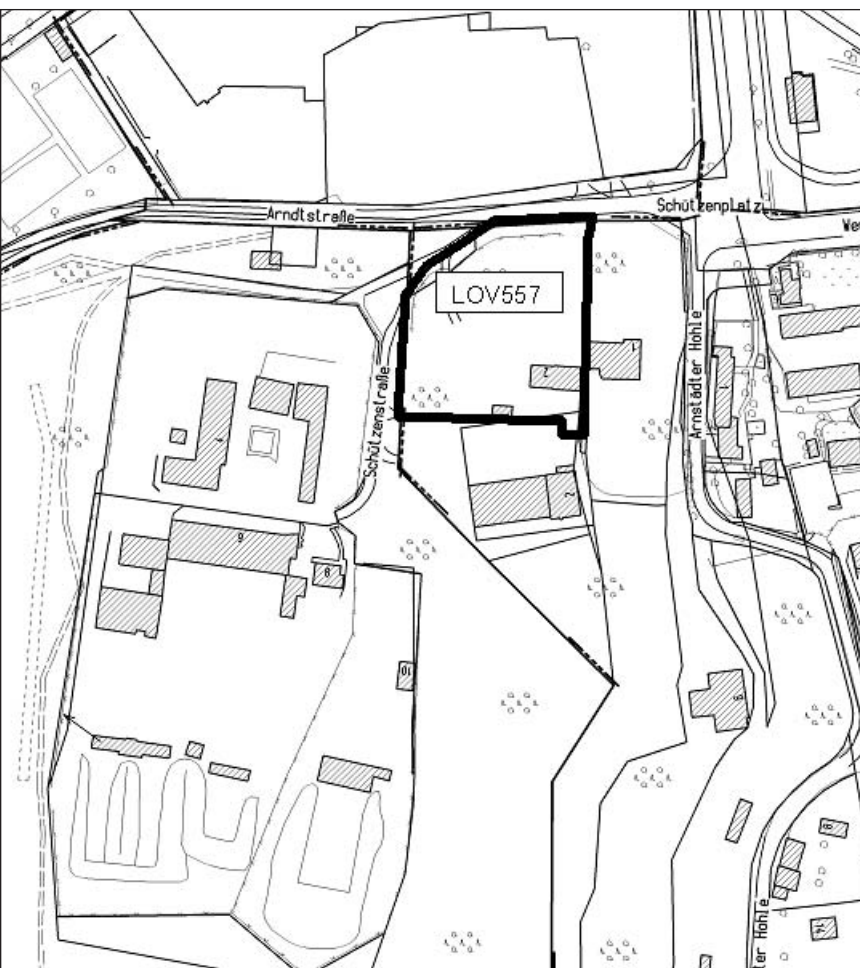


(Fortsetzung von Seite 8)

- umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern zum Bebauungsplan liegen nicht vor  
Ziel des Bebauungsplanes ist es, dass erforderliche Planungsrecht für das Bauvorhaben zu schaffen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Ruge  
M. Ruge  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb, Löberwallgraben 16, 99096 Erfurt, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden Abwasserkanäle (Regen- Schmutz- und Mischwasserkanäle ohne Hausanschlussleitungen), die durch die **Gemarkungen Erfurt**, Flur 1, 2, 3, **Ilversgehofen**, Flur 1 - 5, 9, 10, 12 sowie **Windischholzhausen**, Flur 2, 3 verlaufen, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt, Flur 1, 2, 3**, davon betroffen:

- im Bereich: Auenstraße - „Flutgraben“, Flur 1, die Flurstücke: 26/27, 26/26, Flur 2, die Flurstücke: 144/6, 144/5, 107/1, 144/2
- im Bereich: Vogelbeerweg, Flur 1, die Flurstücke: 29/63, 28/4
- im Bereich: Donaustraße, Flur 1, die Flurstücke: 61/42, 61/43
- im Bereich: Pappelstieg - Hannoversche Str., Flur 1, die Flurstücke: 91/14, 91/13, 98/4, Flur 2, das Flurstück: 1/3, Flur 3, das Flurstück: 83/3
- im Bereich: Saalestraße, Flur 1, das Flurstück: 91/5
- im Bereich: Schwarzburger Str./Plauener Weg, Flur 2, das Flurstück: 5/2, Flur 1, die Flurstücke: 97/5, 102/1, 54/15, 54/8

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Windischholzhausen, Flur 2, 3**, davon betroffen:

- im Bereich: Am Buchenberg, Flur 2, das Flurstück: 315/3
- im Bereich: Am Urbicher Kreuz- Hinterm Schulgarten, Flur 3, die Flurstücke: 87/29, 87/33

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Ilversgehofen, Flur 1 - 5, 9, 10, 12** davon betroffen:

- im Bereich: Mittelhäuser Str. - Hohenwindenstr. - Lange Straße, Flur 10, die Flurstücke: 4/50, 4/56, 4/58, 4/54, 4/57, 4/55, 4/45, 4/44, 4/10, 4/9, 76/2, 49, 27, Flur 9, das Flurstück: 2/5, Flur 1, die Flurstücke: 29/36, 30/18, 29/31, 29/32, 30/19, 22/22, 22/20, 2/10
- im Bereich: Roststraße, Flur 10, die Flurstücke: 265/15, 264/15
- im Bereich: Magdeburger Allee/Ecke Roststr., Flur 10, das Flurstück: 26/2, Flur 12, das Flurstück: 100, Flur 4, das Flurstück: 85/51,
- im Bereich: Neusißstraße, Flur 4, das Flurstück: 86/51
- im Bereich: zw. Schwerborner Str. und Stotterheimer Str. Flur 2, das Flurstück: 3/1

- im Bereich: Salinenstraße, Flur 3, das Flurstück: 14
- im Bereich: Eugen-Richter-Str., Flur 5, das Flurstück: 14/2

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchereinigungs-gesetzes beinhalten:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Abwasseranlagen (Anlage 1)
- der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Listen mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Übersichtsplan mit Standort der Anlagen (Anlage 4)
- Versicherung der Richtigkeit der Listen nach Anlage 3 (Anlage 5)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Sprechzeiten (dienstags 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr, freitags 9:00 - 12:00 Uhr) eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Abwasserleitungen nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von den Abwasserleitungen betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Dr. Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach

Am Donnerstag, dem 6. Juli 2006, 20 Uhr, findet unsere Jahreshauptversammlung im Vereinsraum des Reitervereins Marbach in der Petristraße statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung, Reinertrag
6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Salomonsborn

Am Freitag, dem 7. Juli 2006, 20 Uhr, findet unsere Jahreshauptversammlung im Gasthaus „Zur hohen Warte“ statt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung, Reinertrag
6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alach

Am Freitag, dem 16. Juni 2006, findet 19 Uhr im Gasthaus „Zur Schenke“ in Alach die nächste Jahreshauptversammlung statt.

### Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht über die Kassenprüfung
3. Vorlage Haushaltsplan
4. Diskussion
5. Beschlussfassungen
  - 5.1 Wahl des Kassenprüfer lt. Satzung
  - 5.2 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - 5.3 Zustimmung Haushaltsplan
  - 5.4 Verwendung Reinertrag
6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

## Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2006:

**zu Top 5** Der Vorstand wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

**zu Top 6** Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss, den Reinertrag 2005/2006 zur Auszahlung zu bringen

**zu Top 7** Der vorgelegte Haushaltsplan wurde einstimmig beschlossen.

Ansprüche zu Top 6 können bei einer monatlichen Frist ab Veröffentlichung beim Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Vieselbach/Wallichen, Bahnhofstr. 21a in 99198 Vieselbach schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend gemacht werden. Die Vorlage eines gültigen Eigentumsnachweises ist erforderlich.

Der Jagdvorstand

## Nichtamtlicher Teil

### Öffentliche Ausschreibung ÖAB 254/2006-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

#### Komplexobjekt Rote-Berg-Siedlung 1. BA, Schwengelborn/Geranienweg

Planungsbüro: ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Tel. 0361 3810285, Fax 0361 3810440

#### Leistungsumfang:

##### LT 02 Abwasserentsorgung:

275 m<sup>3</sup> Deckenaufbruch Bit.Befestigung, 370 m<sup>2</sup> Betonplatten/Betonpflaster aufnehmen, 250 m Borde aufnehmen, 3700 m<sup>3</sup> Rohrgraben- und Schachtgrubenaushub incl. Verbau, 400 m DN 150 Stz, 340 m DN 200 Stz, 70 m DN 400 Stz, 130 m DN 500 SB, 200 m DN 600 SB, 9 St. Fertigteilschächte DN 1000,

4 St. Fertigteilschächte DN 1200, 2 St. Fertigteilschächte DN 1500, je 35 St. Hausanschlussleitungen für Schmutz- und Regenwasser, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushub, Dichtheitsprüfungen, 15 St. Straßenabläufe, 400 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht, 290 m<sup>3</sup> Schottertragschicht, 1450 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht, 1450 m<sup>2</sup> Asphaltbeton, 250 m Betonsteinborde, 210 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster, 40 m<sup>2</sup> Betonsteingehwegplatten, 5 Jahre nachsanden Pflasterflächen

##### LT 03 Wasserversorgung-Tiefbau:

120 m<sup>2</sup> Deckenaufbruch Bit.Befestigung, 400 m<sup>3</sup> Rohrgraben- und Montagegrubenaushub incl. Verbau, Bodenaustausch, Entsorgung, 170 m<sup>3</sup> Rohrumhüllung, 35 St. Wanddurchbrüche incl. Erdarbeiten

##### LT 04 Elektroversorgung-Tiefbau:

div. Kopflöcher, 130 m<sup>3</sup> Kabelgräben ab OK Gehweg/Straße, 150 m Leerrohr DN 90 nur einb., incl. Erdarbeiten, Entsorgung Aushub, 35 St. Wanddurchbrüche incl. Erdarbeiten

##### LT 07 Straßenbeleuchtung:

130 m<sup>3</sup> Kabelgräben ab OK Gehweg/Straße, 9 Lichtpunkte (LPH 5,00 m), inkl. Verkabelung

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 21.08.2006 bis 15.12.2006

**Entgelt:** 27,50 EUR incl. Diskette GAEB DA 83 zzgl. 9,95 EUR Postversand (Summe = 37,45 EUR incl. MWSt.) nur per Überweisung unter Angabe des Betreffs EHT-004-05 auf das Konto 6000 20 894 bei der Sparkasse Mittelthüringen BLZ 8205 1000, Empfänger ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH. Dem Angebot ist die Diskette mit der GAEB-Datei DA 84 wieder beizulegen! Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 02.06.2006 beim o. g. Planungsbüro per Fax 0361 3810 440 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsnachweises ab dem 07.06.2006 versandt.

**Eröffnungstermin:** 22.06.2006, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 28.07.2006

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen.

Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

### Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 250/06-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

**Alte Synagoge Erfurt, Waagegasse 8, Nordfassade  
- Restaurierung und Stabilisierung Natursteinmauerwerk -**

#### Umfang:

##### Stabilisierung von Natursteinmauerwerk:

300 St. Edelstahl-Vernadelungen; 70 lfd. m Längsanker; 10.000 l Mauerwerksinjektage

##### Restaurierung von Natursteinmauerwerk:

190 lfd. m Entfernung Fugenmörtel/Neuverfugung; 120 m<sup>2</sup> Hochdruckreinigung; 120 m<sup>2</sup> Steinfestigung; 120 m<sup>2</sup> Steinfestigung; 15 St. Vierungen aus Sandstein; 320 St. Steingergänzungen verschiedener Größe mit Restauriermörtel; 20 m<sup>2</sup> Neuperputz aus Sandsteinmauerwerk

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 28. KW bis 36. KW 2006

**Bewerbungsfrist:** Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 02.06.06 an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zimmer 104, Fax 0361 655-1289, Tel. 0361 655-1281, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

#### Geforderte Nachweise :

##### 1. Rechtslage

Nachweis über Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Unbedenklichkeit Finanzamt und Krankenkasse; Nachweis Haftpflichtversicherung/Deckungssumme; Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

##### 2. Technische Leistungsfähigkeit

Angaben gemäß § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a - f VOB (A) sind zum Nachweis der Eignung mit der Bewerbung vorzulegen. Eine Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber sowie Angaben über das für diese Leistung vorgesehene Personal (Anzahl, Ausbildungsstand, Berufserfahrung und Leitung ist gleichfalls mit der Bewerbung vorzulegen.

**Versand:** 09.06.2006

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

### Öffentliche Ausschreibung ÖAL 223/06-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

**Reinigungsdienste in Musikschulen der Stadt Erfurt**

#### Umfang:

Unterhalts- u. Fensterreinigung in den Musikschulen Barfüßerstraße 19 und Turniergasse 18 ( insgesamt: Grundfläche 2.669 m<sup>2</sup>, mtl. Reinigungsfläche 20.736 m<sup>2</sup>, Fensterfläche 314,35 m<sup>2</sup> - 2x jährlich)

**Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum:** 01.08.2006 bis 31.07.2010

**Entgelt:** 10,00 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25711.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 02.06.2006 bei der Stadtverwaltung Erfurt,

(Fortsetzung auf Seite 11)



(Fortsetzung von Seite 10)

Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 07.06.2006 versandt.

**Submission:** 21.06.2006, 09:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 28.07.2006

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 234/2006-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Abwasserkanal Straße der Solidarität Nr. 19-21  
und Seestraße 2-14 in Schmira**

**Planungsbüro:** Ingenieurbüro PROWA GmbH, Beratende Ingenieure, Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt, Tel. 0361 6701-0, Fax 0361 6701-213

**Leistungsumfang:**

1.985 m<sup>3</sup> Boden ausheben; 237 m Kanal Steinzeug DN 200; 21,50 m Kanal Steinzeug DN 250; 5,50 m Kanal Steinzeug DN 450; 16 m Kanal Steinzeug DN 300; 10 St. Schächte DN 1000; 300 m<sup>2</sup> Natursteinpflaster; 250 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht herstellen; 110 m<sup>3</sup> Schottertragschicht herstellen; 280 m<sup>3</sup> Asphalttragschicht herstellen; 280 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht einbauen; 30 m<sup>2</sup> Tragdeckschicht; 25 m<sup>2</sup> Betonpflaster

**losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 04.09.2006 bis 13.10.2006

Entgelt: 43,90 EUR zzgl. 2,00 EUR Postversand, zzgl. 0,50 EUR für Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck (Summe 46,40 EUR). Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 02.06.2006 nur beim o. g. Planungsbüro per Fax 0361 6701213 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 07.06.2006 versandt.

**Eröffnungstermin:** 27.06.2006, 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 11.08.2006

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 197/2006-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

**Komplexobjekt „Obere Querstraße Mittelhausen“  
Tiefbauarbeiten**

**Planungsbüro:** Straßen- und Tiefbauprojekt GmbH, Schillerstraße 45, 99096 Erfurt, Tel. 0361 347 99 -0, Fax 0361 347 99 90

**Leistungsumfang:**

**LT 03 Wasserversorgung/Tiefbau:** 200 m<sup>2</sup> Anschlussgräben, 14 St. Mauerdurchführungen

**LT 04: Elektroversorgung/Tiefbau:** 135 m<sup>2</sup> Kabelgräben, 16 St. Wanddurchführungen

**LT 07: Straßenbeleuchtung/Ausrüstung + Montage:** 8 St. Beleuchtungsmaste mit Auf- bzw. Ansatzleuchten und Sicherungskasten, 250 m Kabel

**LT 08 Straßenbau einschl. Tiefbau für die Straßenbeleuchtung:** 13 St. Straßenabläufe einschl. Leitungs- und Anschlussgräben, 1.100 m<sup>2</sup> Oberbau in Asphaltbauweise; 460 m Bordrinnen, 1.010 m Bordanlagen, 1.260 m<sup>2</sup> Betonpflasterdecken; 45 m<sup>3</sup> Kabelgräben für Straßenbeleuchtung, 8 St. Hülsenfundamente

**LT 11: Straßenbegleitgrün:** 5 St. Baumpflanzungen, 700 m<sup>2</sup> Rasenansaat

**losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 04.09.2006 bis 15.12.2006

**Entgelt:** 51,50 EUR zzgl. 8,50 EUR Postversand zzgl. Diskette DA 83 (kostenfrei mit der Bitte um Rückgabe in DA 84 an das Ing.-Büro) Summe 60,00 EUR auf das Konto-

Nr. 130 14 98 (Deutsche Bank Erfurt, BLZ 820 700 00) oder per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderungen:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 02.06.2006 nur bei o. g. Planungsbüro per Fax 0361 3479990 abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen der Einzahlung bzw. des Verrechnungsschecks ab 07.06.2006 versandt.

**Eröffnungstermin:** 27.06.2006, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

**Zuschlagsfrist:** 11.08.2006

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

## Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im Amt für Sozial- und Wohnungswesen in der ARGE SGB II Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen.

### 1 Sachbearbeiter/in Leistungsbearbeitung

**Voraussetzungen:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder den Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in (FL II) oder als Betriebswirt/in (VWA) oder ein dem Aufgabengebiet entsprechendes abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- einschlägige Berufserfahrungen aufgrund der Tätigkeit in einer ARGE SGB II
- gute Auffassungsgabe, hohe Einsatzbereitschaft und ständige Lernbereitschaft
- Fähigkeit zur eigenständigen Problemanalyse, Problemlösung sowie Arbeitsplanung
- Fähigkeit schwierige Sachverhalte ruhig und sachlich zu lösen
- Kommunikationsvermögen, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Organisationsgeschick
- sehr hohe psychische und physische Belastbarkeit
- sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgern
- anwendungssichere PC-Kenntnisse

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

**Leistungsanträge und sonstige Bearbeitungsvorgänge sichten u. entsprechend dem Schwierigkeitsgrad ggf. nach Erteilung schriftlicher Bearbeitungshinweise auf die Mitarbeiter verteilen**

**Prüfung der durch die Fachassistenten bearbeiteten Anträge entsprechend dem 4-Augenprinzip und Freigabe zur Bescheidung**

**Schwierige Leistungsanträge und sonstige schwierige Bearbeitungsvorgänge entscheidungsreif bearbeiten;** das sind in der Regel insbesondere Anträge, wenn z.B. zu entscheiden ist über:

- den Eintritt einer Sanktion und damit zur Frage des wichtigen Grundes eigenständige, umfassende und rechtserhebliche Abwägungen erforderlich sind
- die Berücksichtigung von Einkommen Selbständiger oder von Vermögen
- die Gleichwohlgewährung bei Vorliegen anderweitiger Ansprüche wie Unterhaltsgeld
- Bearbeitung von Vorgängen zum SGB I (§§ 48 bis 54, § 60 ff.)
- Bearbeitung von Vorgängen zum SGB X (z.B. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren)
- internationales Recht, Beantwortung schwieriger Anfragen

**Sonstige Bearbeitungsvorgänge**

- Entscheidungen über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und Erstattung von Leistungen
- Mitteilung über den Verdacht missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen nach Alg II
- Einweisung und Unterweisung von Nachwuchskräften vornehmen
- gesamtes Einziehungsverfahren über Finas veranlassen

**Bewertung:**

**Angestellte: E 9 TVöD (Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 u. 4 TVÜ-VKA)**

**Beamte: Bes.gr. A10 BBesO (i.V.m. den in den neuen Ländern geltenden Übergangsvorschriften)**

**Bewerbungsfrist: 07.06.2006**

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckhart-Str. 2.**

## Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im Amt für Sozial- und Wohnungswesen in der ARGE SGB II Erfurt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Position zu besetzen.

### Arbeitsvermittler/in

befristet gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG bis längstens 31.12.2010<sup>1</sup>.

#### Voraussetzungen:

- den Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in (FL II) oder als Verwaltungsbetriebswirt/in (VWA) oder ein dem Aufgabengebiet entsprechendes abgeschlossenes Fachhochschulstudium
- einschlägige Berufserfahrungen aufgrund der Tätigkeit in einer ARGE SGB II
- gute Auffassungsgabe, hohe Einsatzbereitschaft und ständige Lernbereitschaft
- Fähigkeit zur eigenständigen Problemanalyse, Problemlösung sowie Arbeitsplanung
- Fähigkeit schwierige Sachverhalte ruhig und sachlich zu lösen
- Kommunikationsvermögen, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Organisationsgeschick
- sehr hohe psychische und physische Belastbarkeit
- sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgern
- anwendungssichere PC-Kenntnisse

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

**Durchführung der Arbeitsvermittlung und -beratung sowie des Eingliederungsverfahrens**

##### 1. Beratung, Information und Profiling

- leistungsrechtliche Auskünfte und Entscheidungen in Fragen Alg II/ Sozialgeld (Aktive Leistungen, Sanktionen)
- Zuordnung der Arbeitnehmer-Kunden nach Profiling und der Überprüfung des Vorschlags der Kundenzuordnung zu einem klar definierten Handlungsprogramm
- Informationsaustausch mit dem zuständigen Arbeitsvermittler und dem Leistungsbereich

##### 2. Eingliederungsverfahren

- Motivierung der Arbeitnehmer-Kunden zum Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen
- klare Festlegung der Suchstrategie
- Initiieren von Integrationsmaßnahmen
- Fördern und Fordern von Eigenaktivitäten und deren Dokumentation
- Abarbeiten des definierten Handlungsprogramms unter Einhaltung der Budgetgrößen

##### 3. Durchführung bewerberorientierter Vermittlung

- Entwicklung individueller Vermittlungs- und Integrationsstrategien für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration unter Beachtung der Qualitätsstandards des Stellenbesetzungsverfahrens
- Ausgabe von Bildungsgutscheinen

##### 4. Controlling und Erfolgskontrolle

- Wahrnehmung der Kostenverantwortung
- Abrechnung der Ziele für den Einzelfall
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen

#### Bewertung: E 9 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 07.06.2006

<sup>1</sup> Die Befristung erfolgt auf Grundlage § 14 Abs. 1 TzBfG für die Dauer nach § 20 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt i.V.m. mit Nr. 15 der Ergänzungsvereinbarung gemäß § 9 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

## Interne Stellenausschreibung (mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im Amt für Sozial- und Wohnungswesen in der ARGE SGB II Erfurt sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen.

### 3 Assistenten/innen

befristet gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG bis längstens 31.12.2010<sup>1</sup>.

#### Wir erwarten von Ihnen:

- einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder geprüfter Verwaltungsangestellte/r (FL I) oder einen vergleichbaren Abschluss
- einschlägige Berufserfahrungen aufgrund der Tätigkeit in einer ARGE SGB II
- anwendungsbereite Rechtskenntnisse, insbesondere auf den Gebieten des Sozial- und Verwaltungsrechts
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet der MS-Office-Anwendungen
- Engagement, Teamfähigkeit, sicheres und korrektes Auftreten
- Flexibilität, hohe Einsatzbereitschaft, Organisationsgeschick
- hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Toleranz gegenüber anderen sozialen Verhaltensweisen und Wertvorstellungen

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

##### Antragsannahme

- Anträge ALG II entgegennehmen und auf Vollständigkeit prüfen
- unzureichend belegte Anträge durch entsprechende Unterlagen vervollständigen, ggf.
- fehlende Unterlagen anfordern
- Leistungsdaten aufnehmen, bei Zuständigkeitswechsel Leistungsunterlagen abfordern
- Anträge und Fragebögen statistisch erfassen
- sonstige Erklärungen und Unterlagen des Antragstellers bzw. der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen entgegennehmen

##### Entscheidungsreife Bearbeitung von Anträgen Alg II

- Auskünfte einfacher Leistungsangelegenheiten erteilen, Anliegen/Anfragen allgemeiner Art beantworten
- Änderungsmitteilungen bearbeiten (z.B. Krankenkassenwechsel, alle Personendatenänderungen wie An- und Abmeldungen, Umzug, Bankverbindungen, Familienstatus etc.)
- Bearbeitung von Geld- und Postrücklauf, Differenznachzahlungen auf Anweisung vornehmen
- Änderungsmitteilungen entsprechend der Zuständigkeit weiterleiten
- einfacher Schriftverkehr über Bürokommunikation gewährleisten
- Informationsaustausch mit Arbeitsvermittler/in und Fallmanager/in durchführend
- Auswertung von DALEB und Überschneidungsmitteilungen der Rentenversicherungsträger
- Reisekosten bearbeiten

#### Bewertung: E 5 TVöD

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 07.06.2006

<sup>1</sup> Die Befristung erfolgt auf Grundlage § 14 Abs. 1 TzBfG für die Dauer nach § 20 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt i.V.m. mit Nr. 15 der Ergänzungsvereinbarung gemäß § 9 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung der ARGE im Jobcenter Erfurt

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

## Grünabfallentsorgung in den Sommermonaten

Wie in den vergangenen Jahren werden auch 2006 Annahmestellen für Grünabfälle im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September eingerichtet. Hier können die Erfurter Bürger kostenlos Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen, wie z. B. Baum- und Hecken-schnitt, Grasschnitt oder Laub abgeben:

**Annahmestelle Erfurt-Süd-Ost:** Urbich, Am Bache

**Annahmestelle Erfurt-Süd-West:** Cyriaksiedlung, Im Gebreite

**Annahmestelle Erfurt-Mitte: Liebknechtstraße 20** (ehemaliger Betriebshof der SWE Stadtwirtschaft GmbH)

**Annahmestelle Erfurt-Möbisburg: Ingerslebener Weg** (ehemalige Geflügelmastanstalt)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Samstag 13:00 bis 18:00 Uhr

Es besteht weiterhin die Möglichkeit Grünabfälle auf den Wertstoffhöfen und der Kompostierungsanlage auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn anzuliefern:

**Wertstoffhof Nord: Lobensteiner Straße 1, 99091 Erfurt**

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 10:00 bis 18:00 Uhr,  
Samstag 08:00 bis 12:30 Uhr

**Kompostierungsanlage - Deponie Erfurt-Schwerborn**

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 07:00 bis 15:00 Uhr,  
Samstag 08:00 bis 12:30 Uhr

Durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH wurden die notwendigen Voraussetzungen zur kontrollierten Annahme geschaffen und ausreichend Grüncontainer an den Annahmestellen/Wertstoffhöfen bereitgestellt. Beauftragte der SWE Stadtwirtschaft GmbH stehen während der Öffnungszeiten den Bürgern hilfreich zur Verfügung und organisieren die geordnete Annahme von Grünabfällen am Annahmeplatz.

Die Grüncontainer an den bisherigen Standplätzen werden zum 31. Mai 2006 abgezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ablegen von Grünabfällen, Säcken o. ä. an den bisherigen Standplätzen nicht gestattet ist und als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Entsprechende Kontrollen werden durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Die Stadtverwaltung Erfurt und SWE Stadtwirtschaft GmbH appellieren an die Erfurter Bürger, die Stadt gemeinsam sauber zu halten und die o. g. Annahmemöglichkeiten für Grünabfälle in den Sommermonaten zu nutzen.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung wird außerdem auf die bewährten Möglichkeiten der Eigenkompostierung bzw. die von der Stadt durchgeführte Erfassung mittels Biotonne hingewiesen.